

Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung

zwischen

Der Gemeinde Glandorf
hier Schulträger
für die

Grundschule Glandorf
Schulstraße 11b
49129 Glandorf

dem Kooperationspartner

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Weser-Ems
Ortsverband Osnabrück
Brückenstraße 3
49090 Osnabrück

im folgenden

- Schule - genannt

im folgenden

- Kooperationspartner - genannt

wird folgender

KOOPERATIONSVERTRAG
ohne Arbeitnehmerüberlassung geschlossen:

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Zielsetzung, dass die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Glandorf ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot erhalten, das im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule und im Sinne des Betriebszwecks des außerschulischen Vertragspartners ihre individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Dabei werden das Leitbild, das Schulprogramm und das Konzept der Schule sowie gegebenenfalls bestehende Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene zugrunde gelegt. Dieses gemeinsame Ziel verfolgen die Vertragsparteien auf der Grundlage eines gemeinsam erarbeiteten pädagogischen Konzeptes, das den Betriebszweck des Kooperationspartners aufgreift, mit diesem Kooperationsvertrag.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

§1

Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen außerunterrichtlichen Betreuungsangebots von Früh-; Mittags- und Hausaufgabenbetreuung, sowie verschiedenen AG-Angeboten mit einem Umfang von 60 Mitarbeiterstunden/Woche.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten: Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 - 08:00 Uhr und von 12:30 Uhr- 15:30 Uhr.

Das außerunterrichtliche Betreuungsangebot findet in den vorhandenen Räumen an folgendem Ort statt:

Grundschule Glandorf Schulstraße 11 b, 49129 Glandorf

(3) Andere oder weitere als die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z.B. Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Konferenzen als nicht stimmberechtigte Gäste kann nach Zustimmung des Kooperationspartners zugelassen werden, wenn Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes und datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(4) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(5) Die Schulen unterrichten den Kooperationspartner unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern. Bei einem unentschuldigten Fehlen oder Entfernen von Schülerinnen und Schülern verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

§2

Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrags das außerunterrichtliche Betreuungsangebot vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 zu erbringen. Der Vertrag verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht einer oder beide Vertragspartner spätestens 2 Monate vor dem genannten Vertragsende in schriftlicher Form die Aufhebung des Vertrages vereinbaren.

§3

Verantwortliche(r) des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt als die/den für die Durchführung des Vertrages Verantwortliche(n), die/der Ansprechpartner(in) für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen Frau Maria Schröder, Ortsverband Osnabrück, Brückenstraße 3, 49090 Osnabrück, bzw. ersatzweise im Vertretungsfall Herr Kai Müller, Dienststellenleiter Ortsverband Osnabrück, Brückenstraße 3, 49090 Osnabrück.

§4

Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Betreuungsangebots nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Denen an der Grundschule bereits tätigen Personen ist bei Eignung ein Arbeitsverhältnis anzubieten. Die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen ist der Schule nachzuweisen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

(2) Nicht eingesetzt werden können Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land stehen und in der Schule tätig sind.

(3) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- sich während des betreuungsspezifischen Angebotes parteipolitisch neutral verhalten, über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
- jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des betreuungsspezifischen Angebotes unterlassen.

(4) Für die eingesetzten Personen müssen der Schule folgende Erklärungen und Unterlagen vorliegen:

Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG),

Erklärung über die Belehrung nach § 3 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG),

Nachweis einer nach IfSG für eine Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung erforderlichen Immunität oder eines Impfschutzes (z.B. Masernschutz, § 20 Abs. 9 IfSG), schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

Innerhalb eines Schuljahres ist die Vorlage nur eines entsprechenden Führungszeugnisses erforderlich; im nächsten Schuljahr ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen. Der Kooperationspartner prüft Inhalt und Vollständigkeit der Erklärungen und Unterlagen und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. In Bezug auf das Führungszeugnis vermerkt der Kooperationspartner in dem Prüfvermerk nur, dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob Eintragungen vorhanden sind, die gegen die beabsichtigte Tätigkeit in Schule sprechen. Der Prüfvermerk wird zur Sachakte der Schule genommen.

Im Falle des Einsatzes von Personen in verschiedenen Schulen ist die Vorlage bei einer Schule ausreichend. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.

Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des IfSG verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG).

(5) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 4 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§5

Inhaltliche und fachliche Abstimmung

(1) Inhaltliche Abstimmungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen. Der Kooperationspartner trägt für die Einhaltung der inhaltlichen und fachlichen Abstimmungen Sorge. Der Kooperationspartner verpflichtet sich zudem, nur Angebote zu erbringen, die sich aus seinem eigenen Betriebszweck ergeben und der Erfüllung eigener oder vertraglich übernommener Aufgaben dienen.

§6

Schulleitung und eingesetzte Personen

(1) Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Das sich aus § 43 NSchG ergebende schulrechtliche Weisungsrecht der Schulleitung bleibt unberührt. Es umfasst gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.

(2) Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen, sofort einzugreifen. Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu.

§7

Aufsicht

(1) Die an dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule. Sofern sie geeignet sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie der Aufsichtspflicht hinreichend nachkommen, kann die Schulleitung Personen, die der Kooperationspartner für außerunterrichtliche Betreuungsangebote einsetzt, mit der Wahrnehmung der Aufsicht während der Zeit der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots betrauen.

(2) Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Schule.

§8

Kosten

Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes eine pauschalierte Kostenerstattung in Form eines Budgets in Höhe von 106.107,71€ für die Dauer eines Schuljahres. Der Betrag wird von dem Schulträger, der Gemeinde Glandorf, an den Kooperationspartner in monatlichen Abschlägen in Höhe von 8.842,31€ zum 1. des jeweiligen Monats an die untenstehende Bankverbindung überwiesen. Eine jährliche Spitzabrechnung erfolgt aufgrund der Budgetierung nicht, mit der vereinbarten Kostenerstattung sind alle Kosten der Kooperationspartner abgegolten.

Die genannten Abschläge werden analog der in dem Beauftragungszeitraum und bei Verlängerung darüber hinaus anfallenden tariflichen Personalkostensteigerungen gern. AVR- J Anlage DWBO jeweils prozentual zum Stichmonat angepasst.

Die Kostenerstattung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners

IBAN: DE44 3702 0500 0004 3139 00
bei Bank für Sozialwirtschaft BIC:
BFSWDE33XXX

überwiesen.

Mit der vereinbarten Kostenerstattung sind alle Kosten der Kooperationspartner abgegolten.

§9

Haftung

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner bzw. die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Schule als auch für solche von Dritten.

§10

Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann bei einer Laufzeit über ein Schuljahr beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

§11

Anlagen zum Vertrag

Bestandteil des Vertrages sind folgende Anlagen

Anlage 1 allgemein

Anlage 2 Abrechnung

Anlage 3 inhaltliche Ergänzungen

§12

Schlussbestimmungen

(1) Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück, Postfach 3 56 9 in 4902 5 Osnabrück (Sitz des zuständigen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung).

Glandorf, den

Oldenburg, den

(Schulträger)

(Kooperationspartner)

Anlage 1 (allgemein) zum Kooperationsvertrag zwischen dem Schulträger Gemeinde Glandorf, hier für die Grundschule Glandorf und der Johanniter- Unfall-Hilfe e.V. für das Schuljahr 2023/2024

1) Inhalte, Umfang, Ort und Zeit der außerunterrichtlichen Angebote und die eingesetzten Personen

Die Grundschule Glandorf beabsichtigt eine Kooperation in Höhe von insgesamt 60 Mitarbeiterstunden/Woche. Somit werden voraussichtlich 4 Mitarbeiter:innen durch den Kooperationspartner Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. im Betreuungsangebot eingesetzt.

Entsprechend der Qualitätsstandards des Rahmenkonzepts zur Kooperation im Rahmen öffentlicher Ganztagschulen und des daraus entwickelten Ganztagskonzepts der Johanniter-Unfall-Hilfe wird das außerunterrichtliche Betreuungsangebot an der Grundschule in Glandorf als gruppenpädagogisches Konzept mit möglichst festen Bezugspersonen durchgeführt. Bezugsgruppe ist die Klasse bzw. der Jahrgang, d.h. alle Kinder, die am schulischen Betreuungsangebot teilnehmen haben ihre festen Bezugspersonen.

Es werden Fachkräfte gem. Rahmenkonzept eingesetzt, die neben der Beaufsichtigung von Spielphasen auch Kreativ- und Bewegungsangebote anbieten und für einen abwechslungsreichen Wochenablauf sorgen. Bei jahreszeitlichen Unterrichtsthemen oder größeren Projekten kann über die Schulleitung an die Leiterin der Kooperation des Kooperationspartners eine Information erfolgen, um fortführende thematische Betreuungsangebote am Nachmittag anzuregen. Eckpunkte für die genaue Ausgestaltung sind die Grundlagen zum gemeinsamen Bildungsverständnis im Kooperationsvertrag.

Tagesstruktur:

Die Betreuungszeiten, welche den Frühdienst, das Mittagessen und die situationsbezogenen Angebote beinhalten, gehen von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Umgesetzt wird die Betreuung von Montag bis Freitag.

Ende des schulischen Betreuungsangebotes ist 15:30 Uhr.

Inhalte:

Das schulische Betreuungsangebot bietet den Kindern in erster Linie situationsbezogene Angebote und Projekte an. Somit ergänzt das Betreuungsangebot die verlässliche Grundschulzeit. Die pädagogischen Mitarbeiter*Innen des Kooperationspartners sowie die Lehrkräfte arbeiten optional zusammen und bieten jahrgangsübergreifende Angebote an. In der Betreuungszeit werden die Fantasie, die Neugier und die Kreativität der Kinder angeregt und das soziale Miteinander gestärkt.

Mögliche Angebote im Außengelände: Spiel- und Sportangebote, Freispiel, Bereitstellung von verschiedenen Spielmaterialien, Tischtennisplatte.

Mögliche Angebote in den Räumen der Schule: Backen, Malen, Basteln, Kicker spielen, Besuch in der schuleigenen Bücherei, Zeit für Rollenspiele, freispiele. Es werden Spiele für die gesamte Gruppe und in Kleingruppen (z.B. Tischspiele) angeboten. Es finden regelmäßig Spiel - und Bewegungsangebote in der eigenen Turnhalle statt.

2) Verantwortliche des Kooperationspartners und der Schule

a) Verantwortliche/r des Kooperationspartners (Dienststellenleiter Kai Müller) vertreten durch Fachbereichsleitung des Ganztages im Ortsverband Osnabrück Maria Schröder

b) Verantwortliche des Schulträgers Fachdienstleiter Herr Leimkühler, vertreten durch das Familienservicebüro Frau Huneke

c) Verantwortliche/r der Schulen
Kommissarische Leitung Frau Brünneemann–Kemper und Frau Dörrie

3) Mittagessen

Für das Mittagessen ist der Schulträger verantwortlich. Der Schulträger stellt die Mittagsverpflegung sicher. Der Einzug der Essensbeiträge und die Abrechnung erfolgen ebenfalls durch die Schulträger. Das Mittagessen wird in einer Tischgruppe eingenommen. Für alle Kinder stehen neben der Aufnahme einer gesunden Mahlzeit das Erleben eines Gemeinschaftsgefühls in angenehmer Atmosphäre und die Vermittlung der Kulturtechnik „Essen“ gemäß dem Qualitätsstandard des Rahmenkonzeptes zur Kooperativen Ganztagsbildung und dem daraus folgenden Konzept Ganztage der Johanniter-Unfall-Hilfe im Mittelpunkt.

Anlage 2 (Abrechnung) zum Kooperationsvertrag zwischen dem Schulträger, Gemeinde Glandorf und der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. für das Schuljahr 2023/2024

1) Gegenstand der Zuwendungen

Gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen dem Schulträger Gemeinde Glandorf für die Grundschule Glandorf und der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Ortsverband Osnabrück stellt der Kooperationspartner die in der Anlage 1 des Kooperationsvertrages dargestellten Angebote im Rahmen des Betreuungsangebots sicher.

2) Finanzierung und Abrechnungsverfahren

Die monatlichen Rechnungen der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. berücksichtigen die vereinbarten Personal- und Sachkosten. Die Berechnung der vereinbarten Kosten ergibt sich aus der beigefügten Aufstellung unter Punkt 4. Diese ist Bestandteil der Vereinbarung. Für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2024 werden dem Kooperationspartner Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. durchgängige, monatliche Zahlung in Form eines Budgets zum Anfang des Monats gewährt.

3) Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung wird entsprechend §2 des Kooperationsvertrages geschlossen. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vereinbarungspartner.

4) Aufstellung der Personal- und Sachkosten

Wochenstunden der pädagogischen Mitarbeiter*Innen:

Montags:	4,00h x 3 = 12,00h
Dienstags:	4,00h x 3 = 12,00h
Mittwochs:	4,00h x 3 = 12,00h
Donnerstags:	4,00h x 3 = 12,00h
Freitags:	4,00h x 2 = 8,00h
Gesamt:	56 Stunden plus 4h Vor- und Nachbereitung

Gesamtsumme der Personal - und Sachkosten pro Schuljahr

Personalkosten pädagogisches Personal inkl.
Sachkosten (s. Anlage Kostenaufstellung): **106.107,71 €**

Anlage 3 (inhaltliche Ergänzungen) zum Kooperationsvertrag zwischen dem Schulträger, Gemeinde Glandorf, hier für Grundschule Glandorf und der Johanniter-Unfall-Hilfe. e.V. für das Schuljahr 2023/2024

1) Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen

Im Rahmen der fachlichen Abstimmung soll der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners gestattet werden, an schulischen Dienstbesprechungen oder Erörterungen in schulischen Gremien zu Fragen des außerunterrichtlichen Betreuungsangebots sowie an schulinternen Fortbildungen zu Ganztagschulfragen und anderer Evaluation teilzunehmen. Hierbei soll dem Kooperationspartner insbesondere Gelegenheit gegeben werden, seine Erfahrungen bei der Durchführung des außerunterrichtlichen Betreuungsangebots einzubringen.

2) Gültigkeit

Dieser Vertrag wird wie in Anlage 2 Punkt 2 festgelegten Vertragsdauer, geschlossen. Er verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, soweit nicht beide der Vertragspartner den Vertrag spätestens 2 Monate vor dem genannten Vertragsende in schriftlicher Form die Aufhebung des Vertrages vereinbaren. Veränderungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner sowie der Schriftform.

Die jährlichen Anpassungen der Festlegungen in der Anlage 1 werden rechtzeitig und einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Unterjährige Änderungen sind zwischen dem/der Verantwortlichen der Schule und der/dem Verantwortlichen des Kooperationspartners schriftlich festzuhalten.

3) Zusammenarbeit mit der Schule

Die Grundlage der pädagogischen Arbeit ist das Konzept zum Ausbau der Ganztagschule der Johanniter-Unfall-Hilfe für die Grundschule Glandorf. Um die Kinder optimal begleiten und fördern zu können, kooperieren die Mitarbeiter der Betreuung eng mit der Schulleitung und dem gesamten Team der Schule im Sinne der Begegnung auf Augenhöhe und tritt in der Öffentlichkeit und der Elternarbeit als gemeinsamer Ansprechpartner für das Betreuungsangebot auf.